

Satzung des Vereins *Naturerlebnisbad-Niestetal e.V.*

In der von der Mitgliederversammlung vom 08. Oktober 2020 beschlossenen Fassung sowie mit Änderungen, die in einer weiteren, im Umlaufverfahren abgehaltenen Mitgliederversammlung am 07. Juni 2021 beschlossen wurde.

Präambel

Der Förderverein hat sich zur Aufgabe gemacht, den Betreiber des Naturerlebnisbades Niestetal, die Gemeinde Niestetal, bei dem Erhalt des Naturerlebnisbades zu unterstützen. Weiterhin ermöglicht der Förderverein durch seine Arbeit die Kooperation mit den örtlichen Schulen und Kindergärten.

§ 1

Name, Sitz und Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen „Naturerlebnisbad Niestetal e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel unter der Nr. VR 5613 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 34266 Niestetal.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, der Jugendhilfe und des Rettungswesens.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung der Besucherfrequenz des Naturerlebnisbades und der damit einhergehenden Steigerung der Einnahmen des im Eigentum der Gemeinde Niestetal befindlichen Bades.
Dazu gehört die Durchführung von Veranstaltungen mit dem Ziel der Erweiterung des Bekanntheitsgrades ebenso wie die Durchführung von anderen Marketingaktionen zum vermehrten Einkauf von Eintrittskarten. Alle vom Verein hierbei vereinnahmten Erlöse sind für den Erhalt des Naturerlebnisbades bestimmt.
 - die Sammlung von Spenden für den Betrieb des Naturerlebnisbades. Diese Spenden kommen direkt dem Erhalt des Bades zugute oder werden vom Verein für Anschaffungen in der Infrastruktur oder Beteiligungen an den Unterhaltskosten des Bades verwendet.
 - die Weiterentwicklung der Öffnungszeiten und der Angebote für Bürgerinnen und Bürger. Dazu gehört die Durchführung von Schwimmkursen und weiteren Kursen, die die Gesundheit fördern (Gesundheitshilfe).
 - die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit der örtlichen DLRG.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO)“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Tätigkeiten im ideellen Bereich und Zweckbetrieb des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Beitrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Diese verpflichten sich damit auch zur Zahlung des Mitgliedbeitrages für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung steht dem Antragsteller der Widerspruch zu, der bis zu einer Woche vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
4. Mit der Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung bindend.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebzeiten ernennen.
6. Mitglieder haben nach Entrichten des Mitgliedbeitrages Anspruch auf eine rabattierte Jahreseintrittskarte für das Naturerlebnisbad Niestetal.
7. Die mit dem Eintritt in das Naturerlebnisbad Niestetal und Nutzung der Anlage verbundene gesetzliche Haftung des Vereins gegenüber den Mitgliedern ist abgeschlossen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Sie erlischt:

- a) durch Tod,
- b) Ausschluss (Streichung von der Mitgliederliste), der nach schriftlicher Androhung erfolgen kann, wenn Mitgliedsbeiträge während eines Jahres nicht gezahlt werden und/oder bei groben Verstößen gegen die Satzung/Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- c) durch Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Erklärung von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

1. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder entrichten ihre Jahresbeiträge an den Verein. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. Die Jahresbeiträge werden per Lastschrift eingezogen. Dies soll bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
3. In den Fällen des § 5 dieser Satzung ist der Ausscheidende verpflichtet, die bis zum Schluss des Kalenderjahres fälligen Mitgliedsbeiträge zu leisten. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge können nicht zurückgefordert werden. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie - soweit vorhanden - eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren. Erklärungen des Vereins gegenüber seinem Mitglied an die letzte von ihm mitgeteilte Anschrift gelten selbst dann als zugegangen, wenn dies erwiesenermaßen nicht der Fall ist.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand gemäß § 9 und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitgezählt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Schriftführer/-in – stellvertretend durch die Kassiererin - auf Veranlassung des Vorstandes einberufen. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn die Einladung mit Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in den „Niestetaler Nachrichten“ erfolgt. Für Mitglieder, die nicht in der Gemeinde Niestetal wohnen, genügt für die schriftliche Einberufung die Einladung per E-Mail ohne elektronische Signatur.
3. Mindestens einmal im Jahr, im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem Mindestalter von 16 Jahren eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Satzung können nur mit der Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliedschaft ist vom Inhalt der beabsichtigten Satzungsänderung in der Ladung zur Mitgliederversammlung zu unterrichten.
7. Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b. Wahl der beiden Kassenrevisoren
 - c. Entgegennahme des Wirtschaftsberichtes des abgelaufenen Jahres
 - d. Rechenschaftsbericht des Kassenwesens
 - e. Bericht der Kassenrevisoren
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Beschlussfassung der Beitragssatzung
 - h. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - i. Eventuell Kreditaufnahme
 - j. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
10. Ein Beschluss über den Erwerb, die Veräußerung, eine Schenkung oder Belastung von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken sowie über Ausleihung von Geldern gegen oder ohne Sicherheit und über die Aufnahme von Darlehen ist nur zulässig, wenn zu der Mitgliederversammlung sämtliche Mitglieder des Vereins unter ausdrücklicher Angabe des Zwecks eingeladen worden sind.
11. Wenn das Interesse des Vereins es verlangt oder mehr als 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden des Vereins einzuberufen.

§ 9

Vorstand und Vertretung

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden

- b) zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter
 - c) einer/einem Kassierer/in
 - d) einer/einem Schriftführer/in
 - e) einer/einem Pressesprecher/in
2. Es können außerdem noch Beisitzer ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren in einer Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 4. Zur Wahl des Vorstandes sind die Wahlberechtigten unter Angabe des Zwecks schriftlich einzuladen. Die Schriftform ist auch bei Verwendung elektronischer Versendung eingehalten.
 5. Bis zur Einsetzung des neuen Vorstandes amtiert der alte Vorstand weiter.
 6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied von der Mitgliederversammlung zu wählen.
 7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzenden und der/die Kassierer/in. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein unter Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Vorbereitung der Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- 2) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 3) Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für das laufende Geschäftsjahr und Erstellung des Wirtschaftsberichtes für das abgelaufene Jahr
- 4) Rechenschaftsbericht über das Kassenwesen des abgelaufenen Jahres durch die Kassiererin/den Kassierer
- 5) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- 6) Erstellung und Vorschlag einer Beitragssatzung
- 7) Organisation und Betrieb der von dem Verein genutzten nichtöffentlichen Badezeiten
- 8) Erarbeiten und Beschließen der Tätigkeiten zur Erfüllung des Vereinszweckes
- 9) Erstellung und Versandt der Protokolle der Mitgliederversammlungen
- 10) Ernennung von Beisitzern

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, die mindestens einmal jährlich die Kassenunterlagen prüfen und darüber der Mitgliederversammlung berichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niestetal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname, Anschrift, Bankverbindung (nur wenn der Beitrag abgebucht wird!), Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
2. Der Vorstand erstellt in unregelmäßigen Abständen Mitgliederverzeichnisse, die die oben unter 1. angegebenen Daten enthalten. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.
3. Der Vorstand macht bei besonderen Ereignissen des Vereinslebens, insbesondere bei besonderen Feierlichkeiten und Jubiläen, Aufnahmen und veröffentlicht diese Fotos zur internen Verwendung zu Dokumentationszwecken, Homepage des Verantwortlichen, Social-Media-Kanäle (Facebook, Instagram & Co.), Image-Broschüren, Flyer und Kataloge, regionale Presseerzeugnisse (z.B. Niestetaler Nachrichten, HNA). Dabei können persönliche Daten veröffentlicht werden.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorsitzenden eine Veröffentlichung seiner Daten nach 1.- 3. widerrufen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt. Im Laufe der Mitgliedschaft werden ebenso Daten

- über Aufnahmen, Annahmen, Austritte sowie Ehrungen gespeichert und geschützt.
6. Die Wahrung zur Vertraulichkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten regelt eine Verpflichtungserklärung.

Niestetal, den

Der Vorstand:

Vorsitzender (Name, Geb. Datum)

Stellvertr. Vorsitzende (Name, Geb. Datum)

Stellvertr. Vorsitzender (Name, Geb. Datum)

(Name, Geb. Datum)

(Name, Geb. Datum)

(Name, Geb. Datum)

(Name, Geb. Datum)